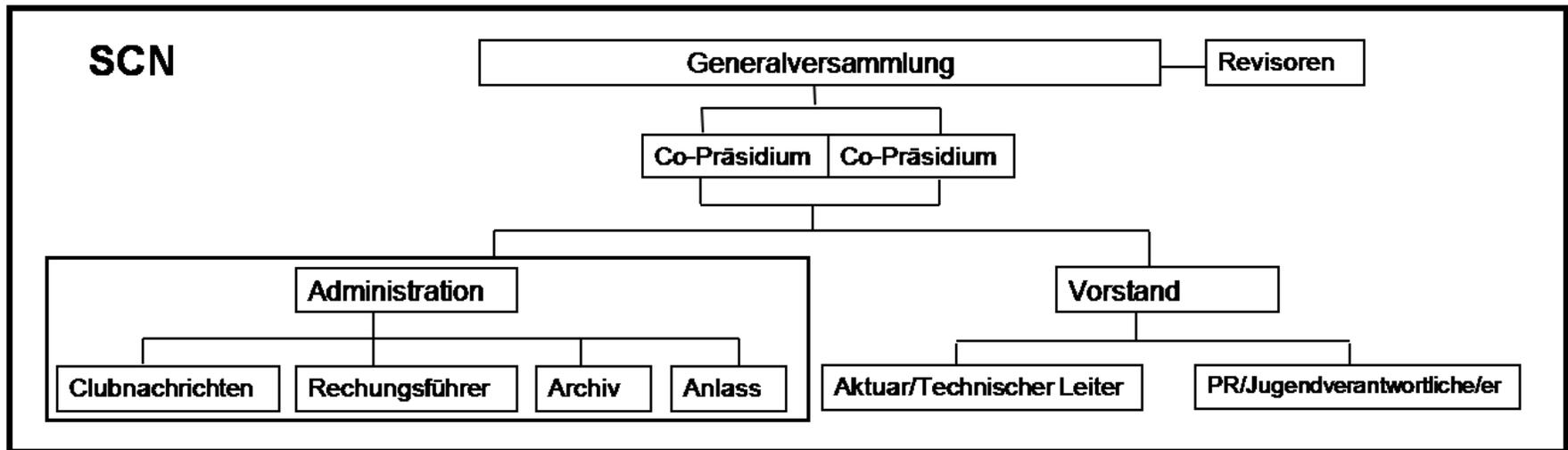


Statuten des Sportclub Nürendorf



Wo im Folgenden männliche Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter selbstverständlich immer auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

Abkürzungen

SCN =	Sport Club Nürensdorf
GV =	Generalversammlung
VV =	Vereinsvorstand
AD =	Administration
TK =	Technische Kommission
STV =	Schweizer Turnverband
TV GLZ =	Turnverband Glatt- Limmattal und Stadt Zürich
SVK =	Sportversicherungskasse
ZTV =	Zürcherturnverband

Name und Sitz

Art. 01. Name

Der Sportklub Nürensdorf (SCN) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

Art. 02. Sitz

Rechtsdomizil des Sport Club Nürensdorf ist Nürensdorf.

Zweck des SCN

Art. 03. Zweck

Der Sport Club Nürensdorf

- Pflegt das Turnen und andere Sportarten aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs- Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- Legt ein besonderes Gewicht auf die sport- und kameradschaftliche Entwicklung der Jugend
- Regelt die Aktivitäten unter seinen Mitgliedern
- Ist politisch und konfessionell neutral, kann sich aber sportpolitisch engagieren.

Art. 04. Zugehörigkeit

Die bei den jeweiligen Verbänden angemeldeten Sektionen/Riegen sind je nach Zugehörigkeit Mitglied

- Des ZTV und über diesen des Schweizerischen Turnverbandes damit auch deren Statuten, Reglementen und Verträgen unterstellt.
- Der VV ist hinsichtlich Einführung anderer/neuer Sportarten berechtigt, Beitrittsanträge an die entsprechenden Sportverbände zu stellen.

Vereinsstruktur

Art. 05. Sektionen/Riegen

Der SCN setzt sich aus unselbständigen Sektionen/Riegen sowie deren Jugendabteilungen zusammen.

Art. 06. Mitgliederkategorien

Der SCN und seine Sektionen/Riegen setzen sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

- Leiter
- Aktiv-
- Frei-
- Ehren-
- Passivmitglieder

Art. 07. Untersektionen

Zur Erfüllung seines Zwecks kann der SCN Sektionen/Riegen und Untersektionen führen. Im Namen einer allfälligen Untersektion muss die Bezeichnung SCN enthalten sein, sofern sie eigene Reglemente führt, unterliegen diese der Genehmigung des VV.

Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 08. Aufnahme

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht im laufenden Vereinsjahr beendet.

Art. 09. Übertritt/Austritt

Der Übertritt von einer Kategorie oder Sektion/Riege in eine andere kann jederzeit erfolgen und ist dem VV schriftlich bekanntzugeben. Austritte sind dem VV schriftlich einzureichen, wobei solche erst nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen gegenüber dem SCN angenommen werden.

Art. 10. Streichung

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch die GV auf Antrag des VV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 11. Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente des SCN oder der ihm übergeordneten Verbände vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen oder durch Ihr Verhalten dem SCN Schaden zufügen, können auf Antrag des VV und Beschluss der GV ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf zwingend der Schriftlichkeit.

Art. 12. Freimitglied

Aktivmitglieder, die mindestens 25 Jahre Mitgliedschaft im SCN aufweisen können, werden von der GV zu Freimitgliedern ernannt. Im vom VV an der GV zu begründenden Fällen hat der VV das Recht, Freimitglieder nach seinen Kriterien der GV vorzuschlagen (z.B. Bei besonderen Leistungen der entsprechenden Aktivmitglieder). Das Freimitglied hat Anspruch auf Befreiung vom Mitgliederbeitrag während des dem Jubiläum folgenden Mitgliedschaftsjahres.

Art. 13. Ehrenmitglied

Der SCN ernennt Mitglieder und aussen stehende Personen zum Ehrenmitglied durch Vorschlag des VV an der GV, wenn sie:

- Sich um den SCN im besonderen oder um die Förderung des Vereins und seiner Sektionen/Riegen im allgemeinen verdient gemacht haben
- Mindestens zwei Monate vor der GV dem VV per schriftlicher Begründung durch andere Mitglieder vorgeschlagen werden.

Art. 14. Passivmitglieder

Personen, die den SCN ausschliesslich finanziell unterstützen gelten als Passivmitglieder. Passivmitglieder haben an der GV ein Besuchsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

Mitgliederrechte & Pflichten

Art. 15. Statuten

Alle SCN Mitglieder haben Anrecht auf ein Exemplar der Vereinsstatuten. Die Vereinstatuten sind auf der Homepage des SCN einsehbar.

Art. 16. Stimmrecht

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt. Sie haben ferner das Recht Anträge zu stellen.

Art. 17. Vereinsorgan

Solange ein Vereinsorgan herausgegeben wird, hat jedes Mitglied respektive mindestens ein im gleichen Haushalt lebendes Familienmitglied Anrecht auf dessen Zustellung.

Art. 18. Beitragsbefreiung

Mitglieder des VV, Riegen/Sektionsleiter sowie Ehrenmitglieder müssen keinen Vereinsbeitrag ausrichten.

Art. 19. Statuten/Beschlüsse

Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu befolgen, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

Art. 20. Vereinsvermögen

Mitglieder, die ausgetreten sind, gestrichen wurden oder ausgeschlossen worden sind, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des bereits entrichteten Beitrages. Ferner verlieren sie jeden Einfluss auf die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 21. Aus- und Weiterbildung der Leiter

Jedes Mitglied, welches als Leiter tätig ist, kann von der TK oder dem VV zum Besuch von Aus- und Weiterbildungskursen, in den entsprechenden Verbänden, verpflichtet werden, wobei der Vorstand über Zweck und Notwendigkeit des Kurses entscheidet.

Art. 22. Haftpflicht

Alle sportlich aktiven und dem STV gemeldeten Mitglieder sind automatisch Mitglied der Sportversicherungskasse des STV (SVK-STV). Die Haftpflicht eines nicht bei den Dachverbänden angemeldeten Mitgliedes ist Sache des Mitgliedes. Zusätzliche Versicherungen sind ebenfalls Sache des Mitgliedes. Bei Unfällen lehnt der SCN jede Haftpflicht gegenüber seinen Mitgliedern ausdrücklich ab.

Bei allen anderen Sportarten werden die entsprechenden Regelungen der zuständigen Dachverbände oder Regionalverbände angewandt und können beim VV eingesehen werden.

Art. 23. Tenue

Sofern innerhalb des SCN einheitliche Tenues bestehen, sind die betroffenen Mitglieder verpflichtet diese an den entsprechenden sportlichen Grossanlässen (Turnfeste, Orientierungsläufe, Wettkämpfe etc.) zu tragen.

Art. 24. Besuch der GV

Aktivmitglieder müssen die GV obligatorisch besuchen. Eine schriftliche oder mündliche Abmeldung beim VV oder den Riegen-/Sektionsleitern ist Bedingung. Diese Abmeldung hat bis spätestens eine Woche vor der GV zu erfolgen. Allen übrigen Mitgliedern ist der Besuch der GV freigestellt.

Organe

Art. 25. Organe

Der SCN verfügt über folgende Organe: (siehe Organigramm)

- Die Generalversammlung
- Der Vereinsvorstand
- Die Vereinsleitung (Co-Präsidium)
- Die Administration
- Die Kommission/Arbeitsgruppen
- Die Sektionen/Riegen
- Die Revisoren

Art. 26. Generalversammlung

Das oberste Organ des SCN ist die Generalversammlung (GV). Das Co-Präsidium muss die GV schriftlich einberufen. Die GV hat jährlich bis spätestens Ende März stattzufinden.

Art. 27. Geschäftsordnung

Die GV behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte, wobei der Tages-Präsident mehrheitlich durch die GV führt. Der Tagespräsident wird vom VV aus den Mitgliedern des Copräsidiiums bestimmt, steht kein Mitglied des Copräsidiiums zur Verfügung, kann auch ein Mitglied des VV als Tagespräsident gewählt werden:

- (1) Appell und Begrüssung der Mitglieder
- (2) Wahl der Stimmzähler
- (3) Genehmigung der Protokolle
- (4) Mutation
- (5) Wahlen
- (6) Abnahme der Jahresberichte
 - a. Vom Co-Präsidium
 - b. Der Technischen Kommission, des Organisationskomitees, der Arbeitsgruppen und der Riegen-/Sektionsleiter
 - c. Der Redaktion des Vereinsorgans
- (7) Jahresprogramm
- (8) Rechnungsabnahme und Revisorenberichte
- (9) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge, der Entschädigungen und Honorare
- (10) Ehrungen und Ernennungen
- (11) Anträge
- (12) Mitteilung und Verschiedenes
 - a. Der Planung (Strategie und Public Relations)

Die Rechnung und das Budget sind an der GV in genügender Anzahl aufzulegen oder im Vereinsorgan zu publizieren.

Art. 28. Ausserordentliche GV

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom VV oder einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 29. Publikationspflicht der GV bzw. ausserordentlichen GV

Zur GV oder ausserordentlichen GV wird mindestens 14 Tage vorher durch das Vereinsorgan und den Webauftritt des SCN unter Angabe der Traktanden eingeladen. Ist die Einladung auf diesem Wege nicht möglich, so hat sie durch Zirkular zu erfolgen. Alle in dieser Weise einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig.

Art. 30. Anträge

Anträge von SCN-Mitgliedern bezüglich der GV, sind zuhanden des VV, 10 Tage vor der GV schriftlich einzureichen und müssen dort zwingend behandelt werden.

Art. 31. Wahlen und Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevision, Fusion und Auflösung, für welche eine Zweidrittelmehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ein allfälliger Stichentscheid liegt immer beim Tagespräsidenten.

Art. 32. Vorstand und Administration

Zur allgemeinen Erledigung der Vereinsgeschäfte bestimmt die GV einen Vereinsvorstand (VV) und eine Administration (AD), welche aus mindestens folgenden Funktionen bestehen:

Vereinsvorstand:

2 Mitglieder des Copräsidiiums
Aktuar/Strategie
PR/Jugendverantwortliche/r

Administration:

Finanzen (Rechnungsführer)
Clubnachrichten
Archiv
Anlässe

Art. 33. Amtsdauer

Die Amtsdauer des VV beträgt ein Jahr, wobei er sich bei seiner ersten Sitzung unter dem Vorsitz des Copräsidiiums selbst konstituiert. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann der VV einen Nachfolger für die restliche Amtsdauer bestimmen.

Art. 34. Zeichnungsberechtigung

Ein Mitglied des Präsidiums zeichnet zusammen mit dem Aktuar oder Rechnungsführer zu zweien rechtsverbindlich. Bei Zahlungsverkehr hat der Rechnungsführer Einzelunterschrift.

Art. 35. Aufgaben

Der VV hat folgende Kompetenzen bzw. Aufgaben:

- Allgemeine Leitung des SCN gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheft
- Vertretung nach aussen
- Wahrung der Interessen des SCN
- Erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte
- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind
- Überwachung und Einhaltung des Budgets sowie die gesamte Geschäftsführung.

Art. 36. Beschlussfähigkeit

Der VV ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 37. Einberufung

Der VV besammelt sich, wenn es das Copräsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 38. Kommissionen

Der SCN verfügt über folgende Kommissionen, welche projektbezogen einberufen werden.

- Technische Kommission
- Festkommission

Art. 39. Aufgaben TK

Die technische Kommission hat folgende Aufgaben:

- Koordination der Trainingsdaten
- Koordination von Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten

Art. 40. Aufgaben FK

Die Festkommission setzt sich aus mindestens einem Vorstandsmitglied und möglichst einem Mitglied pro Sektion/Riege zusammen und hat folgende Aufgabe:

- Organisation bzw. Durchführung von Vereinsanlässen
- Für speziell Gross- und Sonderanlässe können vom VV sog. Organisationskommissionen (OK) gebildet werden.

Art. 41. Sektionen/Riegen

Die Sektionen/Riegen können autonome Versammlungen durchführen, sie entscheiden über technische und Riegen/Sektions-spezifische Belange.

Art. 42. Revisoren

Für die Revision wählt die GV zwei Personen auf zwei Jahre, wobei alljährlich die Neuwahl einer der beiden zu erfolgen hat. Die Revisoren gehören nicht dem VV an.

Art. 43. Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung, die Bilanz des SCN, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Verwaltung

Art. 44. Reglement und Pflichtenhefte

Die Detailaufgaben des Vorstandes, der Chargierten und Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Art. 45. Zuständigkeit

Für den Erlass der Reglemente ist die GV zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VV zuständig.

Art. 46. Archiv

Sämtliche Vereinsakten, Protokolle, Berichte, Korrespondenzen, Vereinsrechnungen usw. werden im Vereinsarchiv mindestens während der gesetzlich vorgeschriebenen Dauer aufbewahrt.

Finanzen

Art. 47. Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr endet jeweils auf den 31. Dezember.

Art. 48. Einnahmen

Die Einnahmen des SCN bestehen hauptsächlich aus:

- Mitgliederbeiträgen, gemäss GV-Beschluss
- Subventionen
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen
- Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

Art. 49. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Der einfache Mitgliederbeitrag beträgt in jedem Falle maximal CHF 200.- bis zu dessen Änderung durch die GV. Für jede weitere Mitgliedschaft in jeder weiteren Riege/Sektion sind 50% des einfachen Mitgliederbeitrages zu entrichten, ausgeschlossen von dieser Regelung sind Schüler und Studenten. Der VV kann auf Anträge von Aussen oder innerhalb des VV, Mitglieder von der Beitragspflicht teilweise oder ganz befreien.

Art. 50. Ausgaben

Die Ausgaben des SCN bestehen aus:

- Den ordentlichen Ausgaben aufgrund des an der GV genehmigten Budgets
- Den ausserordentlichen Ausgaben gemäss des an der GV beschlossenen Kompetenzbetrages des VV

Art. 51. Vermögensanlagen

Das Vereinsvermögen darf nur in erstklassigen schweizerischen Vermögenswerten, ausgenommen Aktien und hochspekulativen Fonds, angelegt werden. Der VV bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Art. 52. Fonds & Stiftungen

Der SCN kann für bestimmte Zwecke Fonds bzw. Stiftungen errichten. Über die Errichtung und Aufhebung beschliesst die GV. Der VV bestimmt über die Verwendung der Fonds und Stiftungsgelder.

Art. 53. Rückzüge

Einlösung von Vermögenswerten (Wertpapiere etc.) des SCN ist nur mit Kollektivunterschrift des SCN-Präsidiums und des SCN-Kassiers möglich.

Art. 54. Haftbarkeit

Der SCN haftet mit seinem ganzen Vermögen, sofern es nicht als Stiftungskapital oder in Fonds für besondere Zwecke, welche nicht zum Vereinsvermögen gehören, gebunden ist. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Strafbare Handlungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

Schlussbestimmungen

Art. 55. Auflösung Sektion/Riegen

Bei Auflösung der Sektionen/Riegen fällt das vorhandene Sach- und Finanzvermögen der entsprechenden Riegen an den SCN.

Art. 56. Auflösung des SCN

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 aller an der GV anwesenden Mitglieder nötig.

Art. 57. Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Im Falle der Auflösung des SCN fallen sämtliche Vermögenswerte bis zu einer späteren Neugründung zur Aufbewahrung an den ZTV bzw. seiner Nachfolgeorganisation. Sofern sich innerhalb von zehn Jahren kein neuer, nach den Zweckbestimmungen des ZTV arbeitender Verein bildet, fällt dieses Vermögen in die Verbandskasse.

Art. 58. Revision der Statuten

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können durch die GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Müssen Statutenänderungen aufgrund eines Neueintrittes in einen anderen Sportdachverband vorgenommen werden, ist das einfache Mehr der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausreichend. Sie müssen jedoch dem ZTV bzw. dessen Nachfolgeorganisation zur Genehmigung unterbreitet werden. Eine Totalrevision der Statuten kann nur auf Antrag des VV mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

Art. 59. Streitfälle

Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ZTV bzw. dessen Nachfolgeorganisation oder des entsprechenden Dachverbandes, sowie die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff)

Art. 60. Frühere Bestimmungen

Die revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 8. Dezember 2000.

Art. 61. Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch den ZTV unverzüglich in Kraft. Die Statuten sind an der GV vom 15 März 2010 genehmigt worden.

Von der GV genehmigt

Datum: 15. März 2010

Das Copräsidium:

Der Aktuar:

Vom ZTV genehmigt

Datum:

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	2
Name und Sitz	2
Art. 01. Name	2
Art. 02. Sitz	2
Zweck des SCN	2
Art. 03. Zweck.....	2
Art. 04. Zugehörigkeit.....	3
Vereinsstruktur.....	3
Art. 05. Sektionen/Riegen	3
Art. 06. Mitgliederkategorien	3
Art. 07. Untersektionen	3
Mitgliedschaft und Ernennungen	3
Art. 08. Aufnahme.....	3
Art. 09. Übertritt/Austritt	4
Art. 10. Streichung	4
Art. 11. Ausschluss	4
Art. 12. Freimitglied.....	4
Art. 13. Ehrenmitglied	4
Art. 14. Passivmitglieder	4
Mitgliederrechte & Pflichten.....	5
Art. 15. Statuten.....	5
Art. 16. Stimmrecht	5
Art. 17. Vereinsorgan	5
Art. 18. Beitragsbefreiung	5
Art. 19. Statuten/Beschlüsse	5
Art. 20. Vereinsvermögen	5
Art. 21. Aus- und Weiterbildung der Leiter	5
Art. 22. Haftpflicht	6
Art. 23. Tenue.....	6
Art. 24. Besuch der GV	6
Organe	6
Art. 25. Organe	6
Art. 26. Generalversammlung	6
Art. 27. Geschäftsordnung	7
Art. 28. Ausserordentliche GV	7

Art. 29. Publikationspflicht der GV bzw. ausserordentlichen GV	7
Art. 30. Anträge	7
Art. 31. Wahlen und Abstimmungen	8
Art. 32. Vorstand und Administration	8
Art. 33. Amtsdauer	8
Art. 34. Zeichnungsberechtigung	8
Art. 35. Aufgaben	8
Art. 36. Beschlussfähigkeit	8
Art. 37. Einberufung	9
Art. 38. Kommissionen	9
Art. 39. Aufgaben TK	9
Art. 40. Aufgaben FK	9
Art. 41. Sektionen/Riegen	9
Art. 42. Revisoren	9
Art. 43. Aufgaben	9
Verwaltung.....	10
Art. 44. Reglement und Pflichtenhefte	10
Art. 45. Zuständigkeit	10
Art. 46. Archiv	10
Finanzen.....	10
Art. 47. Geschäftsjahr	10
Art. 48. Einnahmen	10
Art. 49. Mitgliederbeiträge	10
Art. 50. Ausgaben	11
Art. 51. Vermögensanlagen	11
Art. 52. Fonds & Stiftungen	11
Art. 53. Rückzüge	11
Art. 54. Haftbarkeit	11
Schlussbestimmungen	11
Art. 55. Auflösung Sektion/Riegen	11
Art. 56. Auflösung des SCN	12
Art. 57. Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung.....	12
Art. 58. Revision der Statuten	12
Art. 59. Streitfälle	12
Art. 60. Frühere Bestimmungen	12
Art. 61. Inkrafttreten	12